



Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches  
Umweltministerium**

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger  
Region Hannover

GAÄ-Z Braunschweig, Hannover,  
Lüneburg, Oldenburg

Bearbeitet von  
Dr. Werner Heine

E-Mail-Adresse:  
Werner.Heine  
@mu.niedersachsen.de\*

nachrichtlich

NGS – Zentrale Stelle für Sonderabfälle  
GAA Hildesheim (ZUS AWG)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
36 – 62810/ 100/ 04

Durchwahl (0511) 120-  
3261

Hannover  
29.01.2007

## **Überarbeitung des Musterkataloges für die Ausschlusskataloge in den Satzungen und die Positivkataloge von Siedlungsabfalldeponien**

Anlage: Musterkatalog 2007

Mit Erlass vom 23.06.2005 habe ich Ihnen den an die Anforderungen der Ablagerungsverordnung (AbfAbIV) angepassten Musterkatalog für die Ausschlusskataloge in den Abfallentsorgungssatzungen sowie die Positivkataloge von Siedlungsabfalldeponien der Klassen I und II übersandt. Durch die Umsetzung der Ratsentscheidung 2003/33/EG<sup>1)</sup> und das damit eingeführte erweiterte Annahmeverfahren auf Deponien ergibt sich die Möglichkeit, den Umfang der bisherigen Vorprüfung durch die zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei der Entsorgung von gewerblichen und industriellen Abfällen auf Siedlungsabfalldeponien wie nachfolgend beschrieben zu verringern.

Die Einträge „J“ in der Spalte 4 des Musterkataloges vom 23.06.2005 werden künftig bei nicht gefährlichen Abfallarten im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) durch die Einträge „E/A“ („Entsorgungspflicht“ bzw. „Ausschluss von der Entsorgungspflicht“) ersetzt. Auf den bislang für diese Abfallarten im Regelfall vorgegebenen bedingt auflösenden Ausschluss kann somit verzichtet werden. Bei diesen Abfallarten kann, wie auch bei den bisher mit „E/A“ gekennzeichneten Abfallarten, die Entscheidung - „Entsorgungspflicht“ oder „Ausschluss von der Entsorgungspflicht“ - vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Abhängigkeit von den verfügbaren Entsorgungswegen getroffen werden.

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182

In Spalte 5 wird der Eintrag „J“ bei den nicht gefährlichen Abfällen ebenfalls gestrichen und durch den Eintrag „X“ ersetzt. Diese Abfälle können im Rahmen der Deponiezulassung auf Siedlungsabfalldeponien der Klassen I bzw. II bei Einhaltung der Anforderungen der AbfAbIV für die jeweilige Deponieklasse abgelagert werden.

Die Annahmemöglichkeit wird im Rahmen des durch die EU eingeführten Verfahrens der grundlegenden Charakterisierung durch den Deponiebetreiber auf Grundlage der vom Abfallbesitzer beizubringenden Unterlagen geprüft. Eine Vorprüfung im Einzelfall durch das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zur Ablagerungsfähigkeit des betreffenden Abfalls auf der für die Ablagerung vorgesehenen Deponie ist für diese Abfälle nicht mehr erforderlich. Zur Klärung von Zweifelsfragen, insbesondere bei Abfallarten mit Spiegeleinträgen gemäß AVV (gefährlich/ nicht gefährlich), ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu beteiligen.

Bei den gefährlichen, mit „J“ gekennzeichneten Abfallarten, die nach § 6 Abs. 3 DepV grundsätzlich zur Ablagerung auf Siedlungsabfalldeponien DK I oder DK II zugelassen werden können, ist weiterhin eine Zuweisung durch die „Zentrale Stelle für Sonderabfälle“ bei der NGS erforderlich. Im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung ist bei diesen Abfällen zudem eine erweiterte Prüfung im Annahmeverfahren vorzunehmen. Über die zu berücksichtigenden Parameter und heranzuziehenden Zuordnungswerte ergeht ein gesonderter Erlass, der den bisher für diesen Zweck verwendeten Entwurf der Gewerbeabfallrichtlinie des NLO aus dem Jahre 1994 ersetzen wird.

Die Spalten 6 und 7 enthalten weiterhin Bemerkungen zu speziellen Regelwerken und Hinweise auf kritische Parameter, deren Auflistung jedoch nicht abschließend ist.

Die vorstehenden Regelungen und der geänderte Musterkatalog sind ab Inkrafttreten der Umsetzung der Ratsentscheidung 2003/33/EG<sup>1)</sup> zum 01.02.2007 anzuwenden.

Die Positivkataloge für die Siedlungsabfalldeponien der Klasse II und gegebenenfalls der Klasse I sind von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern im Verfahren nach § 31 KrW-/AbfG (Anzeige oder Antrag durch den Deponiebetreiber) oder durch nachträgliche Anordnung nach § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG anzupassen. Bei Siedlungsabfalldeponien der Klasse I wird in der Regel keine Anpassung erforderlich sein.

Die entsprechend geänderten Ausschlusskataloge für die Abfallentsorgungssatzungen sind mir von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Zustimmung vorzulegen.

Im Auftrage



Dr. Edom

Beglaubigt:

*H. E. M.*

Angestellte

<sup>1)</sup> Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien vom 13.12.2006